



(Gesellschaft für Biochemie
und Molekularbiologie e.V.)

SATZUNG

In der Neufassung vom April 2001
überarbeitet im April 2002

Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen der GBM am 5. April 2001
bzw. am 5. April 2002 beschlossen bzw. ergänzt.

Satzung der Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der 1947 in Bonn in der Nachfolge der Deutschen Physiologisch-Chemischen Gesellschaft als Gesellschaft für Physiologische Chemie gegründete Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. 4265 eingetragen und führt den Namen "Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie e.V." mit der Kurzbezeichnung "GBM".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein wird nachfolgend als "Gesellschaft" bezeichnet. Die zuletzt am 27.04.1995 beschlossene Satzung wird neu gefasst.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Biochemie und der Molekularbiologie, sowie die Förderung der Bildung eines geeigneten wissenschaftlichen Nachwuchses. Außerdem fördert die GBM die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Biotechnologie und Medizin, sowie deren Verbreitung in der Öffentlichkeit.
- (2) Gegenüber der Allgemeinheit tritt die Gesellschaft ein für Fortschritte auf dem Gebiet der Gesundheit, Ernährung und Umwelt.
- (3) Ziele und Aufgaben der Gesellschaft innerhalb ihres fachlichen Bereiches für Biochemie und Molekularbiologie sind insbesondere:
 - a) Förderung des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches,
 - b) Förderung des Zusammenhalts der Wissenschaftler, insbesondere an den Universitäten, anderen Forschungseinrichtungen und in der Industrie,
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d) Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen mit dem Ziel der angemessenen Vertretung deutscher Wissenschaftler in nationalen und internationalen Gremien,
 - e) Förderung der Ausbildung und Fortbildung,
 - f) Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Biochemie und der Molekularbiologie,
 - g) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltung sowie auf andere öffentliche bzw. dem Gemeinwohl verpflichtete Institutionen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen,
 - h) Förderung von Verbindungen mit nahestehenden Fachverbänden.
- (4) Die Gesellschaft ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Sie ist parteipolitisch unabhängig. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Unabhängig davon pflegt sie die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Jede Satzungsänderung soll vor Beschlussfassung mit dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit der Änderung mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht abgestimmt werden.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- (1) Der Satzungszweck wird durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Gesellschaft im wesentlichen verwirklicht. Als Satzungszwecke werden diese Tätigkeiten nur so lange verfolgt, als sie steuerlich dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieben zuzurechnen sind.
- (2) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich/Umfeld der Biochemie und der Molekularbiologie erfolgt insbesondere durch
 - a) das Ausrichten der jährlichen Frühjahrstagung (z. Zt. Mosbacher Kolloquium) mit wechselnden Schwerpunktthemen,
 - b) das Ausrichten der jährlichen Herbsttagung, gegebenenfalls als gemeinsame Tagung mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes,
 - c) Zusammenführung der auf Spezialgebieten tätigen Mitglieder in Studiengruppen (§17) und Veranstaltung von Konferenzen dieser Studiengruppen der GBM zu speziellen Themen,
 - d) das Ausrichten sonstiger wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, u. ä. (z.B. der Analytica Konferenz),
 - e) ferner durch
 - Mitarbeit bei der Planung internationaler Kongresse,
 - regelmäßige Herausgabe von Mitteilungen an alle Mitglieder (laufende Information der Mitglieder über aktuelle Fragen, Ereignisse und Vorhaben),
 - Mitarbeit an biochemischen und molekularbiologischen Fachzeitschriften, z. B. Biological Chemistry, European Journal of Biochemistry, FEBS Letters,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung der Allgemeinheit in der Biochemie und Molekularbiologie und angrenzenden Gebieten,
 - die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen, deren Zwecke auch Zwecke der Gesellschaft sind,
 - Beratung staatlicher Behörden.
- (3) Die Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Jungmitglieder) erfolgt insbesondere durch fachliche und finanzielle Unterstützung z. B. bei wissenschaftlichen Veranstaltungen und Studienaufenthalten.
- (4) Auf Tagungen soll den Teilnehmern Gelegenheit zur Weiterbildung und zur persönlichen Aussprache gegeben werden.
- (5) Die Gesellschaft betreibt eine laufende Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen (z.B. Vereinigung für Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie (VAAM), Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), Federation of European Biochemical Societies (FEBS) und International Union of Biochemistry and Molecular Biology (IUBMB)) und pflegt Kontakt mit ihnen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer Zweck und Aufgaben der Gesellschaft unterstützen will und an der Biochemie und der Molekularbiologie wissenschaftlich interessiert ist. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft besteht nicht.
- (2) In diesem Sinne können Mitglieder werden:
 - a) Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder;
 - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, sowie Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, auch wissenschaftliche Institute, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung die Ziele der Gesellschaft fördern, als korporative Mitglieder.
- (3) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch ein Vorstandsmitglied und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar.
- (4) Auf Vorschläge des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie die Gesellschaft und ihren Wirkungsbereich in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet
 - a) durch den Tod im Fall der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern,
 - b) durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern,
 - c) durch Austritt (Kündigung),
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) Im übrigen sind absolute Ausschließungsgründe, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist und mindestens zweimal gemahnt wurde. In allen diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Vereinsjahres.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen (z.B. rückständige Mitgliedsbeiträge) gegenüber der Gesellschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren. Weiterhin ist er ermächtigt, die Höhe der Jahresbeiträge für korporative Mitglieder festzulegen.
- (2) Im Regelfall erfolgt die Beitragszahlung bei Vorliegen einer gültigen Einzugsermächtigung mittels Abbuchung von einem Konto des Mitglieds. Wählt das Mitglied einen anderen Zahlungsweg (z.B. Überweisung, Kreditkarte) kann der Vorstand eine angemessene Bearbeitungsgebühr zusätzlich zum Beitrag erheben. Die Jahresbeiträge sind an die Gesellschaft kostenfrei zu überweisen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Jahresbeiträge des laufenden Jahres am 15. Februar jeden Jahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder und Träger der Otto-Warburg-Medaille sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliederrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, sofern das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat.
- (5) Die Erhebung von Umlagen für befristete Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten sowie Änderungen der postalischen Adressen und ggf. der Bankverbindung dem Schriftführer oder Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen. Nachteile und entstehende Kosten aufgrund verspäteter oder fehlender Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 8 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 13),
 - b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern (§ 19 Abs. 3),

- c) Wahl des Beirats (§ 16),
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht),
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderaufwendungen (§ 7 Abs. 5),
 - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder (§ 10 Abs. 4),
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 20),
 - k) Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Abs. 4).
 - l) Beschlussfassung über die mögliche Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. 3)
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder in Vertretung von einem der Vizepräsidenten jährlich einmal einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens 2% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die korporativen Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (4) Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich herbeigeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Änderung der Satzung ist ausnahmsweise eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Er soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder und die Anzahl der Stimmen, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Im nächstfolgenden Rundschreiben der Gesellschaft ist der Bericht über die Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus maximal 5 Personen, nämlich
 1. dem Präsidenten
 2. dem 1. Vizepräsidenten
 3. dem 2. Vizepräsidenten
 4. dem Schriftführer
 5. dem Schatzmeister
- (2) Die Vereinigung von mehr als 2 Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Präsident und Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

§13 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die gewählten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schatzmeisters treten ihr Amt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung an, in der die Wahl erfolgt ist. Der Schatzmeister tritt sein Amt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, zum Präsidenten in unmittelbarer Folge jedoch nur einmal. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (2) Zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands legen Vorstand und Beirat gemeinsam der Mitgliederversammlung einen Vorschlag vor. Weitere Vorschläge können von Mitgliedern gemacht werden. Jeder dieser Vorschläge muss von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 14 Vorstandsaufgaben

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschl. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
 - d) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, einschließlich Erstellung eines Jahresberichts),
 - e) Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich),
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 3.
 - g) Berufung von zusätzlichen Personen in den Beirat gem. §16 Abs. 2.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand holt in allen wichtigen Angelegenheiten, vor allem solchen, die wissenschaftliche Fragen betreffen, die Meinung des Beirats ein (§ 16).

§15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom 1. Vizepräsidenten, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§16 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus in der Regel acht Mitgliedern der Gesellschaft, die verschiedene Fachrichtungen der Biochemie und Molekularbiologie vertreten.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 3 zusätzliche Personen in den Beirat zu berufen, die nicht aus dem Mitgliederkreis kommen müssen. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die im Bereich der Biochemie und der Molekularbiologie wissenschaftlich oder beruflich tätig sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirats gehört insbesondere die Beratung des Vorstands in herausragenden Fragen der Biochemie und der Molekularbiologie, besonders in folgenden Angelegenheiten:
 - Abhaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen, insbesondere Wahl der Themen,
 - Aktivitäten zur Pflege des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Durchführung öffentlicher Veranstaltungen mit dem Ziel der Förderung der Biochemie und der Molekularbiologie,

- Beratung und Stellungnahme bei gesellschaftspolitischen Entscheidungen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes werden jeweils vier der acht Mitglieder in den Jahren mit gerader Jahreszahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern eingebracht werden, wobei jeder dieser Vorschläge von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein muss. Bei der Auswahl der Kandidaten ist auf eine möglichst breite Repräsentanz der verschiedenen Fachrichtungen der Biochemie und der Molekularbiologie zu achten. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nichtannahme der Wahl gilt derjenige als gewählt, der in der gleichen Fachrichtung die nächstgrößte Stimmenzahl erhalten hat. Die neugewählten Mitglieder des Beirats treten ihr Amt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden, an.
- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat unter Leitung des Präsidenten oder in Vertretung unter Leitung eines der Vizepräsidenten statt. Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§17 Studiengruppen und Arbeitskreise

- (1) Gemäß §3, Absatz 2c sollen zur Pflege und Förderung fachspezifischer Teilgebiete aus dem Aufgabenfeld der Gesellschaft Mitglieder Studiengruppen bilden. Die Bildung einer Studiengruppe ist beim Vorstand zu beantragen und wird von diesem nach Anhörung des Beirats genehmigt.
- (2) Die Mitglieder einer Studiengruppe wählen in der Regel alle 2 Jahre auf einer Versammlung ihrer Mitglieder oder durch Briefwahl einen Sprecher und einen Vertreter, die die Studiengruppen gegenüber Vorstand und Beirat vertreten. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Sprecher treten ihr Amt nach Bestätigung durch den Vorstand an. Der Sprecher berichtet dem Vorstand einmal jährlich schriftlich über die Aktivitäten der Studiengruppen.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Studiengruppen steht jedem Mitglied offen. In begründeten Ausnahmefällen können Sprecher einer Studiengruppe assoziierte Mitglieder zulassen, die nicht Mitglied der Gesellschaft sind.
- (4) Weitere Einzelheiten der Arbeitsweise der Studiengruppen können diese in einer Geschäftsordnung regeln, die mit der Satzung der Gesellschaft konform sein muss und der Zustimmung durch den Vorstand der Gesellschaft bedarf.
- (5) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke gemäß §2, Absatz 3 c-e, g und h können Arbeitskreise gebildet werden. Die Bildung eines Arbeitskreises ist beim Vorstand zu beantragen und wird von diesem nach Anhörung des Beirats genehmigt. §17, Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend auch für Arbeitskreise.

§ 18 Geschäftsführer

- (1) Zur Verwaltung ihrer Geschäfte kann die Gesellschaft eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung bestimmt, die Anhang des jeweiligen Dienstvertrages ist.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand der Gesellschaft bestellt und kann von diesem jederzeit abberufen werden.
- (4) Durch Vorstandsbeschluss sind auch die Art der Vertretung und ggf. eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu bestimmen.

- (5) Der Geschäftsführer ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. In der Anmeldung ist die Art der Vertretung anzugeben.

§19 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaiger Steuererklärungen erfolgt nach ertragsteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften vorgehen.
- (3) Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung und einer Vermögensübersicht zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen, das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen in die Wege geleitet werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens 50% aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Biochemie und der Molekularbiologie.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die neue Satzung wird nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 27.04.1995 außer Kraft.
- (3) Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die erste Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.